VERORDNUNG (EWG) Nr. 3088/76 DES RATES

vom 13. Dezember 1976

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (2), geändert durch das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (3), sieht in Artikel 4 des Protokolls Nr. 8 zu diesem Abkommen vor, für bestimmte Weine mit Ursprung in Portugal bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollsätze zu senken, und zwar

— um 60 v.H. der anwendbaren Zollsätze für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 1 000 hl und

— um 50 v.H. der anwendbaren Zollsätze für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstellen ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 2 000 hl.

Diese Senkung ist von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bei den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehemn. Für die neuen Mitgliedstaaten ist bis zum 30. Juni 1977 der Senkungssatz auf die Zölle anzuwenden, die diese Mitgliedstaaten jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden, und ab 1. Juli 1977 auf die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Bestimmungen der der gemeinsamen Marktorganisation für Wein bleiben weiterhin auf diese Weine anwendbar.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Kontingenten zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Moscatel-de-Setubal-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die portugiesischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Portugal in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten:

	1973	1974	1975
Moscatel-de-Setubal-Weine:			
— in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:			
— Benelux	8	30	—
— Dänemark	4	—	20
— Deutschland	34	50	80
— Frankreich	—	—	—
— Irland	4	—	—
— Italien	—	20	—
— Vereinigtes Königreich	50	—	—

(1) ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 37.
(2) ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 165.
(3) ABl. Nr. L 266 vom 29. 9. 1976, S. 2.

	1973	1974	1975
— in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern :			
— Benelux	25	70	—
— Dänemark	—	—	—
— Deutschland	—	—	—
— Frankreich	—	—	—
— Irland	—	—	—
— Italien	—	—	—
— Vereinigtes Königreich	75	30	—

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln :

	Moscatel-de-Setubal-Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von	
	2 Litern oder weniger	mehr als 2 Litern
Benelux	20	20
Dänemark	5	5
Deutschland	20	20
Frankreich	20	20
Irland	5	5
Italien	10	10
Vereinigtes Königreich	20	20

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 90 v.H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenützt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 werden Zollkontingente für Waren mit Ursprung in Portugal bis zu nachstehend angegebener Höhe eröffnet :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
ex 22.05 C III a) 1 ex 22.05 C IV a) 1	Moscatel-de-Setubal-Weine	1 000 hl
ex 22.05 C III b) 1 ex 22.05 C IV b) 1	Moscatel-de-Setubal-Weine	2 000 hl

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die für diese Weine angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen ausgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Zollsatz
ex 22.05 C III a) 1	5,4 RE je hl
ex 22.05 C IV a) 1	5,8 RE je hl
ex 22.05 C III b) 1	5,5 RE je hl
ex 22.05 C IV b) 1	6,0 RE je hl

(3) Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden die neuen Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 1977 die gemäß den einschlägigen Vorschriften des Protokolls Nr. 8 im Anhang zum Abkommen und denen der Beitrittsakte berechneten Zollsätze an.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

(in Hektolitern)

	Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstelle	
	ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1	ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1
Benelux	180	360
Dänemark	45	90
Deutschland	180	360
Frankreich	180	360
Irland	45	90
Italien	90	180
Vereinigtes Königreich	180	360
Insgesamt	900	1 800

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d.h. 100 bzw. 200 Hektoliter, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren aus Portugal festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL